# **Beiblatt**

# zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 8\*

Ausgegeben in München am 25. Juli 2017

Jahrgang 2017

### Inhalt

IIIIait	
Seite	
40. Filmtage bayerischer Schulen 2017 vom 12. bis 15. Oktober 2017	
Abschlussprüfung 2018 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe	
Einstufungsprüfung 2018 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik	
Abschlussprüfung 2018 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege	
Abschlussprüfung 2018 an Fachakademien für Sozialpädagogik	
Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2018	
Ausschreibung der Stellen für Weitere Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen 188*	
Ausschreibung von Funktionsstellen an einer staatlichen beruflichen Schule	
Ausschreibung der Stellen für Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen	
Ausschreibungen von Schulratsstellen	
Prüfung zum "Staatlich geprüften Betriebswirt"/zur "Staatlich geprüften Betriebswirtin" an der Fachakademie für Wirtschaft	
Offene Stellen	

# 40. Filmtage bayerischer Schulen 2017 vom 12. bis 15. Oktober 2017

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 23. Juni 2017, Az. XI.8-BS4434.1-6a.66 393

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weist auf die 40. Filmtage bayerischer Schulen hin. Die Anerkennung der Teilnahme durch Lehrkräfte im Hinblick auf die persönliche Fortbildungsverpflichtung obliegt dem Dienstvorgesetzten.

Soweit erforderlich, besteht Einverständnis, dass Interessenten von ihren Dienstvorgesetzten Dienstbefreiung erhalten, sofern dies die schulische Situation erlaubt.

Aus Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung können keine Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt werden.

Nachfolgend werden **Informationen des Veranstalters** (in gekürzter Form) bekannt gegeben:

### 40. Filmtage bayerischer Schulen 2017

In diesem Jahr werden zum 40. Mal die *Filmtage bayerischer Schulen* veranstaltet, ein Forum für schulische Filmgruppen und eine medienpädagogische Fortbildungsveranstaltung für alle interessierten Lehrkräfte. Die *Filmtage* sind Deutschlands traditionsreichstes und Bayerns größtes Schülerfilmfestival.

Einsendeschluss für Schülerfilme: 11. August 2017 (Poststempel)

Die 40. *Filmtage* finden vom **12. bis 15. Oktober 2017** in **Gerbrunn** (Lkr. Würzburg) statt.

Beginn: Donnerstag, 12. Oktober 2017, 19.00 Uhr Ende: Sonntag, 15. Oktober 2017, 11.00 Uhr

Veranstalter sind die Landesarbeitsgemeinschaft Theater und Film an den bayerischen Schulen sowie der Verein Drehort-Schule e. V.

Ausrichtende Schule ist die

Eichendorff-Schule Gerbrunn, Eichendorffstraße 1, 97218 Gerbrunn

Telefon: (0931) 70 71 00, Telefax: (0931) 70 24 56

E-Mail: filmtage@vs-gerbrunn.de

Veranstaltungsort ist die schulnahe Mehrzweckhalle in Gerbrunn, Stefan-Krämer-Straße 22, 97218 Gerbrunn.

Die Leitung der *Filmtage* obliegt BerR **Thomas Schulz** aus der Eichendorff-Schule Gerbrunn.

Durch die Vorführung, Erläuterung und Diskussion der Filme sollen sich die Mitglieder der Filmgruppen gegenseitig kennenlernen und anregen. Als Anerkennung und Förderung der weiteren Filmarbeit werden Geldpreise vergeben. Außerdem dienen besondere Filme und Workshops der Ausbzw. Fortbildung der Teilnehmer.

Anlässlich der 40. Filmtage ist außerdem eine kleine Retrospektive auf 40 Jahre schulische Filmarbeit vorgesehen. Wie schon in den letzten Jahren können die *Filmtage bayerischer Schulen* als **Ausbildungsveranstaltung von Referendaren und Lehramtsanwärtern** besucht werden, um hier die ganze Bandbreite medienpraktischer Arbeit in Augenschein zu nehmen und sowohl erste Versuche als auch ausgereifte Produktionen kennenzulernen.

Berücksichtigt werden ausschließlich Produktionen, die von einzelnen Schülern bzw. Schülerinnen oder einer Schulfilmgruppe allein oder unter Leitung einer Lehrkraft der betreffenden Schule selbständig erdacht, gefilmt und vorführfertig bearbeitet wurden.

Die Teams, deren Filme von der Vorjury der Filmtage ausgewählt worden sind, melden sich bis spätestens Freitag, 29. September 2017 bei der Eichendorff-Schule Gerbrunn mit dem Onlineformular auf www.filmtage-bayerischerschulen.de an. Nähere Informationen über den Ablauf der Filmtage und die Unterbringungsmöglichkeiten sind ebenfalls dort einzuholen.

Es besteht Einverständnis damit, dass Lehrern und Schülern der ausgewählten Filmgruppen am Freitag, den 13. Oktober 2017 und ggf. am Donnerstag, den 12. Oktober 2017 am Nachmittag (Anreise) Beurlaubung vom Unterricht zur Teilnahme an den Filmtagen gewährt wird. Diese Teilnahme kann für die einzelnen Filmgruppen auch zur – nicht verbindlichen – Schulveranstaltung erklärt werden. Die Teilnahme minderjähriger Schüler, soweit sie einer Schule außerhalb des Veranstaltungsortes angehören, bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass alle Gruppen (auch volljährige Schüler) von einer für sie verantwortlichen Lehrkraft begleitet werden, der die Aufsichts- und Fürsorgepflicht obliegt.

Die eingeladenen Gruppen verpflichten sich zur Teilnahme an allen Veranstaltungen während des Festivals und zur Beachtung der Hausordnung der gastgebenden Schule.

Die Teilnehmer entrichten (unabhängig von der Verweildauer und den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen) einen pauschalen Unkostenbeitrag von 10 Euro pro Person und erhalten damit die Möglichkeit der Unterbringung im Schulhaus der Eichendorff-Schule Gerbrunn (Isomatte und Schlafsack sind mitzubringen) und die Berechtigung zur Teilnahme an der Gruppenverpflegung sowie der Benutzung des Hallenbades. Reisekosten können nicht erstattet werden.

Es besteht ferner Einverständnis, dass Teilnehmern an der Aus-/Fortbildungsveranstaltung Beurlaubung vom Unterricht gewährt wird, sofern es der Schulbetrieb erlaubt. Interessenten melden sich spätestens bis Montag, 2. Oktober 2017 an der Eichendorff-Schule Gerbrunn und über FIBS an. Die Zahl der Teilnehmer für die Aus-/Fortbildungsveranstaltung ist auf 30 begrenzt.

Für die teilnehmenden Lehrkräfte schließt sich eine Fortbildung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen vom 11. Dezember 2017. bis 13. Dezember 2017 an:

Lg. A211-4.5/17/93/362 – "Filmkultur an bayerischen Schulen – medienpädagogische Fortbildung für Teilnehmer an den 40. Filmtagen der bayerischen Schulen". Sie widmet sich in vertiefender Weise der Filmarbeit an bayerischen Schulen und insbesondere den auf den Filmtagen gezeigten Filmen. Es wird gebeten, sich rechtzeitig direkt nach den Filmtagen über FIBS anzumelden.

#### Teilnahmebedingungen für Schulfilmgruppen:

Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler aller bayerischen Schulen und Lehrkräfte, die sie betreut und beraten haben. Zu den *Filmtagen* eingeladen werden die Filmteams (maximal 5 Schüler pro Film), deren Filme von der Vorjury zugelassen wurden.

Die Filme werden beim Festival in Full-HD (1920 x 1080) präsentiert.

Eingesandt werden sollten Videofilme auf MiniDV-Bändern (DV oder HDV) oder als Videodateien auf Datenträgern (CD, DVD, USB-Stick) in den Formaten Quicktime, Mpeg-4 H.264, ProRes 422 in den Auflösungen 720x576, 1280x720 oder 1980x1080. Diese Formate ermöglichen eine optimale Wiedergabequalität beim Festival. Außerdem können auch Video-DVDs eingesandt werden.

Nicht akzeptiert werden AVI- und MKV-Dateien, Video-CDs und S-Video-CDs, ebenso Videodateien, die ausschließlich zum Download zur Verfügung gestellt werden. Beim Festival wird im 16:9-Seitenverhältnis projiziert, Filme im 4:3-Format werden mit einer Letterbox versehen.

Die Filme müssen in der endgültigen Vorführfassung bis spätestens Freitag, 11. August 2017 (Poststempel) unter folgender Adresse an die Vorjury gesandt werden:

### Eichendorff-Schule Gerbrunn Filmtage bayerischer Schulen Eichendorffstraße 1, 97218 Gerbrunn.

Auf jedem Filmspeichermedium (nicht nur auf der Schutzhülle) müssen Name und Adresse des Einsenders sowie der Filmtitel angegeben werden. Es besteht keine Möglichkeit, nachbearbeitete Vorführfassungen nachzureichen.

Alternativ können die Filme auch per **WeTransfer** zur Verfügung gestellt werden:

WeTransfer-Link bis spätestens 11. August 2017 per Mail an filmtage@vs-gerbrunn.de

Zusätzlich muss sich jeder Einsender bis zum **11. August 2017** auf <u>www.filmtage-bayerischerschulen.de</u> online anmelden.

Der Einsender bestätigt mit der Absendung des Onlineformulars, dass er alle Rechte an den eingereichten Arbeiten besitzt und gegen bestehende Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht verstoßen hat. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Für Schäden oder Verlust während des Transports trägt der Einsender das Risiko. Nach Abschluss der *Filmtage* können die eingesandten Filme wieder abgeholt werden.

Die Themen sind freigestellt, es können z. B. witzige, spannende oder problemorientierte Spielfilme, Trickfilme, Experimentalfilme, Musikvideos oder Dokumentationen sein. Der Schwerpunkt kann auf inhaltlicher Mitteilung oder ästhetischer Gestaltung liegen. Die eingereichten Filme sollten nicht länger als 30 Minuten dauern.

# Auswahl der eingereichten Filme und Festlegung der Preisträger:

Die Vorjury, die aus Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft Theater und Film, sowie Schülern besteht, wird aus den eingeschickten Filmen ein Festivalprogramm erstellen, das zum einen aus den nominierten Wettbewerbsbeiträgen ("Hauptprogramm") besteht, zum anderen aber auch die nicht nominierten Filme umfasst, die im Themenprogramm ("Horizonte") gezeigt werden und für die während der *Filmtage* ein medienpädagogisches Angebot eingerichtet wird, das auch für alle übrigen Teilnehmer offen ist. Sollte die Zahl der eingereichten Filme die Struktur des Festivals überfordern, kann die Vorjury Filme ablehnen. Die Entscheidungen der Vorjury und der Wettbewerbsjury sind nicht anfechtbar.

Die Autoren der ausgewählten Filme werden spätestens bis zum **15. September 2017** benachrichtigt. Filme von Gruppen, die nicht persönlich bei den *Filmtagen* anwesend sind, können nicht in das Programm genommen werden.

Die Wettbewerbsjury, die aus den nominierten Filmen die Preisträger der Förderpreise auswählt, besteht aus Repräsentanten der Veranstalter, aus schulischen oder professionellen Filmemachern und aus Vertretern weiterer Medien. Sie wird von den Veranstaltern berufen. Der Filmpreis des Publikums wird von der Gesamtzahl der Festivalteilnehmer aus

allen Beiträgen (Hauptprogramm und Horizonte) gewählt.

Weitere Informationen unter:

www.filmtage-bayerischer-schulen.de www.drehort-schule.de www.lagds-bayern.de

> Herbert Püls Ministerialdirektor

# Abschlussprüfung 2018 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 6. Juli 2017, Az. VI.5-BS9500-5-7a.56 888

 Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe findet 2018 an folgendem Termin statt:

#### Mittwoch, 6. Juni 2018

Pädagogik, Heilpädagogik, Psychologie (Bearbeitungszeit 120 Minuten) 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber findet zudem am

#### Montag, 4. Juni 2018

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

Deutsch (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr),
Sozialkunde (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
Englisch (12.30 Uhr bis 13.30 Uhr)

und am

### Freitag, 8. Juni 2018

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr)
- Berufs- und Rechtskunde (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr) statt.

Die Terminierung der **praktischen Prüfungen** bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen; diese Prüfungen sollen jedoch nicht vor dem 1. Mai anberaumt werden.

**Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung** an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe ist

### Mittwoch, 26. September 2018

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie (Bearbeitungszeit 120 Minuten) 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber findet zudem ggf. am

#### Montag, 24. September 2018

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

Deutsch (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr),
Sozialkunde (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
Englisch (12.30 Uhr bis 13.30 Uhr)

und am

#### Freitag, 28. September 2018

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr)
  und
- Berufs- und Rechtskunde (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr) statt.
- 2. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Fachschulen.
- 3. Andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März 2018 bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 57, die Prüfungsgegenstände in § 56 der Schulordnung für die Fachschulen geregelt.

### Einstufungsprüfung 2018 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 6. Juli 2017, Az. VI.5-BS9202-8-7a.56 889

- Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungsund Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO), insbesondere nach § 90 FakO.
- Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Minuten) und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Sozialkunde und Geschichte (90 Minuten).
- 3. Den Prüfungsaufgaben werden in Deutsch und Geschichte die Lehrpläne für die Vorklasse der Berufsoberschule und in Sozialkunde der Lehrplan der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt. Als Lernhilfe können u. a. die im jeweiligen Bereich zugelassenen Schulbücher bzw. Arbeitshefte verwendet werden.
- 4. Die Zulassung zur Einstufungsprüfung 2018 ist bis spätestens 23. Februar 2018 bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.
- 5. Die Einstufungsprüfung 2018 findet am

### Mittwoch, den 7. März 2018,

zu folgenden Zeiten statt:

**Deutsch:** 9.30 bis 12.30 Uhr **Sozialkunde/Geschichte:** 14.00 bis 15.30 Uhr.

6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die Prüfung kann **einmal** wiederholt werden; darauf sind die erfolglosen Prüfungsteilnehmer schriftlich hinzuweisen.

Herbert Püls Ministerialdirektor

### Abschlussprüfung 2018 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 6. Juli 2017, Az. VI.5-BS9500-2-7a.56 891

Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Kinderpflege sowie für Erzieherpraktikantinnen und Erzieherpraktikanten des Sozialpädagogischen Seminars (an Fachakademien für Sozialpädagogik) findet 2018 an folgenden Terminen statt:

#### Montag, 25. Juni 2018

8.30 bis 10.00 Uhr

Pädagogik und Psychologie

10.45 bis 12.15 Uhr

**Deutsch und Kommunikation** 

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege ist:

### Montag, 17. September 2018

8.30 bis 10.00 Uhr

Pädagogik und Psychologie

10.45 bis 12.15 Uhr

**Deutsch und Kommunikation** 

 Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Sozialpflege findet 2018 an folgenden Terminen statt:

### Montag, 25. Juni 2018

8.30 bis 9.30 Uhr

**Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung** 10.15 bis 11.45 Uhr

Pflege und Betreuung

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Sozialpflege

### Montag, 17. September 2018

8.30 bis .30 Uhr

Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung

10.15 bis 11.45 Uhr

Pflege und Betreuung

3. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotelund Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) und nach Anlage 3 der Fachakademieordnung (FakO).

4. Andere Bewerberinnen und Bewerber, ausgenommen Erzieherpraktikantinnen und Erzieherpraktikanten, die keiner Berufsfachschule für Kinderpflege angehören bzw. die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Berufsfachschule für Kinderpflege nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen bzw. an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Andere Bewerberinnen und Bewerber, die die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Berufsfachschule für Sozialpflege nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März 2018 bei einer öffentlichen Berufsfachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 71, die Prüfungsgegenstände in § 72 BFSO geregelt.

Herbert Püls Ministerialdirektor

# Abschlussprüfung 2018 an Fachakademien für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 6. Juli 2017, Az. VI.5-BS9500.6-8-7a.56 887

- Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungsund Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO).
- 2. Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik haben in den folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:
  - Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
  - Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession) oder
  - Literatur- und Medienpädagogik.

Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).

3. Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der

besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 63 FakO an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 FakO erfüllen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen (vgl. Nr. 2) Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern Sozialkunde/Soziologie, Mathematischnaturwissenschaftliche Erziehung, Ökologie/Gesundheitserziehung, Recht und Organisation, Deutsch sowie Theologie/Religionspädagogik oder Literatur- und Medienpädagogik schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten. Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den Fächern Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungserziehung eine praktische und mündliche Prüfung abzulegen (§ 63 Abs. 3 FakO).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerber innen und Bewerber ist bis spätestens 1. März 2018 bei der Schule zu beantragen.

Dem Antrag sind die in § 64 Abs. 3 FakO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

4. Der <u>schriftliche Teil</u> der staatlichen <u>Abschlussprüfung an Fachakademien für Sozialpädagogik</u> findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Tag	Fach	Bearbei- tungszeit
Dienstag,	Pädagogik/Psycho-	240
5. Juni 2018	logie/Heilpädagogik	Minuten
Donnerstag,	Theologie/Reli-	180
7. Juni 2018	gionspädagogik	Minuten
	nach Konfession	
	oder Literatur- und	
	Medienpädagogik	

5. Der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 57 FakO, der praktische und mündliche Teil für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 63 Abs. 3 FakO.

### Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2018

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 11. Juli 2017, Az. VI.6-BS9500-9-7b.70 207

Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch wird für das Schuljahr 2017/2018 ab Mai 2018 als staatliche Abschlussprüfung an den Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118) durchgeführt.

Bewerber für die Zulassung zur Prüfung in einer dieser Sprachen, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, melden sich als "andere Bewerber" bis spätestens 15. Januar 2018 (Poststempel) an einer der nachstehend genannten Fachakademien an, die die Prüfung in der gewünschten Fremdsprache und dem gewünschten Fachgebiet anbietet:

 Fachakademie für Übersetzen und Dolmetscherschen des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München, Baierbrunner Straße 28, 81379 München, Tel.: (089) 28 81 02-0

Sprachen: Englisch (E),

Französisch (F), Spanisch (S), Italienisch (I), Russisch (R)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)

Geisteswissenschaften (nur als Wahlfach für I) Technik (nur für E, S, I, R)

Rechtswesen (nur für E, F, S, I) Naturwissenschaften

(nur für E)

Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Instituts für Fremdsprachen und Auslandskunde, Hindenburgstraße 42, 91054 Erlangen, Tel.: (09131) 812 93-30

Sprachen: Englisch (E),

Französisch (F), Russisch (R), Spanisch (S)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)

Technik (für alle Sprachen) Geisteswissenschaften (nur für E, F, S) Rechtswesen (nur für E)

 Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen der Würzburger Dolmetscherschule GmbH, Paradeplatz 4, 97070 Würzburg,

Tel.: (0931) 5 21 43

Sprachen: Englisch (E), Spanisch (S)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)

Naturwissenschaften

(nur für E)

Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Instituts für Fremdsprachen-Berufe GmbH, Rathausplatz 2, 87435 Kempten (Allgäu), Tel.: (0831) 2 60 25

Sprache: Englisch (E) Fachgebiet: Wirtschaft

 Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München, Amalienstraße 36, 80799 München, Tel.: (089) 23 34 16-50

Sprachen: Englisch (E),

Französisch (F), Spanisch (S)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)

Technik (nur für E, S)

 Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des EURO Schulvereins Ingolstadt, Esplanade 36, 85049 Ingolstadt, Tel.: (0841) 170 01

Sprache: Englisch (E) Fachgebiet: Wirtschaft

 Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen der Euro Akademie Bamberg, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg, Tel.: (0951) 98 60 8-13

Sprache: Englisch (E) Fachgebiet: Wirtschaft

 Staatliche Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen Weiden, Stockerhutweg 52, 92637 Weiden, Tel.: (0961) 20 62 15

Sprache: Englisch (E) Fachgebiet: Wirtschaft

Termin der schriftlichen Prüfung: 2./3./4. Mai 2018

Termin der mündlichen Prüfungen: im Juni/Juli 2018.

für "andere Bewerber" u. U. im Septem-

ber/Oktober 2018

2. Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bietet im Jahr 2018 gleichzeitig die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in den selteneren Sprachen Kroatisch und Niederländisch an, die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBI S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286), durchgeführt wird. Einzelheiten über Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsanforderungen etc. können unter der Internetadresse www.km.bayern.de (Pfad: Ministerium – Schule & Ausbildung – Staatliche Prüfung zum Übersetzer & Dolmetscher) abgerufen werden.

Meldungen für die Prüfung in diesen selteneren Sprachen sind auf Formblättern, die auf der oben genannten Internetseite ab Anfang Oktober 2017 zum Ausdruck verfügbar sein werden, bis spätestens 15. Januar 2018 (Poststempel) beim Staatsministerium einzureichen.

Termin der schriftlichen Prüfung: 2./3./4. Mai 2018

Termin der mündlichen Prüfungen: ab Juli 2018

Herbert Püls Ministerialdirektor

# Ausschreibung der Stellen für Weitere Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 11. Juli 2017, Az. VI.7-BO9001.1-7a.70 673

Die Stelle des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin des Schulleiters ist mit Wirkung vom 1. August 2017 an folgender Schule zu besetzen:

### Berufliche Oberschule Starnberg, Staatliche Fachoberschule

Die an das Staatliche Berufliche Schulzentrum Starnberg angegliederte Staatliche Fachoberschule Starnberg mit den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Verwaltung sowie Sozialwesen wird im Schuljahr 2016/17 von 262 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Der Weitere Ständige Vertreter/die Weitere Ständige Vertreterin wird als Leiter/Leiterin der Fachoberschule eingesetzt werden.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen. Erfahrungen in der Lehrerbildung sind von Vorteil.

Für die Stellen an der Fachoberschule und Berufsoberschule, die nicht mit anderen beruflichen Schulen organisatorisch verbunden sind bzw. in Personalunion mitgeführt werden, kommen auch Beamte und Beamtinnen mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht; diese Bewerber und Bewerberinnen müssen mehrjährige Unterrichts- und Schulverwaltungserfahrung an Fachoberschulen und Berufsoberschulen nachweisen.

Für die Besetzung der Stelle wird zudem mehrjährige Erfahrung in der Verwaltung und ggf. Führung einer Beruflichen Oberschule gefordert.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 und die Bekanntmachung zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBl. I 2007 S. 7) wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gestützt werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Es wird erwartet, dass die künftigen Funktionsinhaber bzw. die künftigen Funktionsinhaberinnen ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nehmen.

Die Stelle des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin kann auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen sind zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Beiblatt zum Amtsblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin zuständigen Regie-

rung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen und Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbungen über die Schulleitung an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Regierung.

Bewerbungen für die Stellen an den Beruflichen Oberschulen – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – sind von Lehrkräften an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen über die Schulleitung unmittelbar beim Staatsministerium einzureichen; Lehrkräfte von den sonstigen staatlichen beruflichen Schulen leiten ihre Bewerbung über die Schulleitung und die zuständige Regierung dem Staatsministerium zu. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Zweitschrift dem zuständigen Ministerialbeauftragten zuzuleiten, in dessen Aufsichtsbezirk die Stelle zu besetzen ist, sowie ggf. dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Stelle nicht zu besetzen ist.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

- a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung bzw. an das Ministerium weiterzuleiten hat (Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen und eine Anlassbeurteilung beigefügt werden; Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte.),
- b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle nicht zu besetzen ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist.
- c) von der Regierung, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten <u>baldmöglichst</u> beim Staatsministerium vorzulegen,
- d) gegebenenfalls vom zuständigen Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich der Bewerber bzw. die Bewerberin eingesetzt ist, <u>binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen</u>; die Stellungnahme ist mit den Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls den Personalakten an den Ministerialbeauftragten zu übersenden,

- in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist gleichzeitig beim Staatsministerium vorzulegen,
- e) gegebenenfalls von dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist baldmöglichst beim Staatsministerium mit dem Bewerbervorschlag vorzulegen.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt.

> Herbert Püls Ministerialdirektor

# Ausschreibung von Funktionsstellen an einer staatlichen beruflichen Schule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 11. Juli 2017, Az. VI.6-BP9001.1-6-7a.70 666

- Die Funktion des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin in der Schulleitung ist ab sofort an folgenden Schulen zu besetzen:
- 1.1 Berufliche Oberschule Weißenburg, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Zu den Aufgaben des Mitarbeiters der Schulleitung an der Beruflichen Oberschule Weißenburg gehören unter anderem die Betreuung von ASD, WINSV und die Leitung des Stundenplanteams unter Verwendung von UNTIS. Die Bereitschaft, einen aktiven Part bei gesamtschulischen Aufgaben – insbesondere im Bereich der Schul- und CI-Entwicklung – zu übernehmen, sowie zu enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des Schulleitungsteams, den sonstigen Funktionsträgern und dem Kollegium wird vorausgesetzt.

# 1.2 Berufliche Oberschule Landshut, Staatliche Fachoberschule

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden fundierte EDV-Kenntnisse in der Schulverwaltung erwartet, ebenso wie Personalführungskompetenz, da zum nächstmöglichen Zeitpunkt die erweiterte Schulleitung eingeführt werden soll.

 Die Funktion des Mitarbeiters als Systembetreuer ist ab sofort an folgender Schule zu besetzen:

# Berufliche Oberschule Amberg, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Wir erwarten die Bewerbung von Persönlichkeiten mit hohen kommunikativen und sozialen Kompetenzen, überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft und Führungskraft. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten sich bereits in den Bereichen Systembetreuung nachhaltig profiliert haben.

Die Aufgaben im Rahmen der Systembetreuung orientieren sich an den Anforderungen der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern und werden durch nachfolgende Schwerpunkte konkretisierend ergänzt:

- Betreuung der eingesetzten Software-Systeme wie Logodidakt, MYSQL, Linuxserver
- Administration des Kommunikationssystems FirstClass
- Installation, Konfiguration und Wartung der sonstigen EDV-Geräte
- Installation, Konfiguration und Wartung der sonstigen Anwendungssoftware
- Erstellen und Umsetzen des Sicherungskonzeptes
- Betreuung und Pflege von WIN-SV mit Zeugniserstellung

Für die Besetzung der Stellen kommen nur Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen sowie mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung an beruflichen Schulen, soweit sie derzeit an einer beruflichen Schule tätig sind, soweit sie derzeit an einer beruflichen Schule tätig sind, jeweils mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Die Vergabekriterien nach den Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen berufli-

chen Schulen vom 30. Mai 2016 müssen erfüllt sein

Die Stelle kann auch in Teilzeit wahrgenommen werden. Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen haben bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Vorrang.

Es wird erwartet, dass der künftige Funktionsinhaber/die künftige Funktionsinhaberin Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg über die für den Bewerber/die Bewerberin zuständige Regierung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen oder Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbung über den Schulleiter/die Schulleiterin beim Ministerium ein. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Zweitschrift dem zuständigen Ministerialbeauftragen zuzuleiten. Bewerbungen, die mit einer Versetzung verbunden sind (Außenbewerbungen), sind daneben von der Regierung bzw. dem Schulleiter/der Schulleiterin (FOS/BOS-Bereich) über die Zielschule dem Ministerium vorzulegen.

Der Schulleiter/Die Schulleiterin fügt den Bewerbungen eine Stellungnahme bei. Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt oder in vereinfachter Form erstellt wurde, muss eine Anlassbeurteilung beigefügt werden. Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert wurde und in dem Beförderungsamt mindestens sechs Monate tätig war oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt zu geben.

### Ausschreibung der Stellen für Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 11. Juli 2017, Az. VI.7-BO9001.1-7a.70 667

1. Die Stelle des **Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin des Schulleiters** ist an folgenden Schulen zu besetzen:

#### 1.1 mit Wirkung vom 1. August 2017

Berufliche Oberschule Holzkirchen, Staatliche Fachoberschule

Die Fachoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung wird im Schuljahr 2016/17 von 787 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

### 1.2 mit Wirkung vom 24. Februar 2018

Berufliche Oberschule Nürnberg, Staatliche Fachoberschule

Die Fachoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Gestaltung, Gesundheit, Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung besuchen im Schuljahr 2016/17 1600 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen. Erfahrungen in der Lehrerbildung sind von Vorteil.

Für die Stellen an der Fachoberschule und Berufsoberschule, die nicht mit anderen beruflichen Schulen organisatorisch verbunden sind bzw. in Personalunion mitgeführt werden, kommen auch Beamte und Beamtinnen mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht; diese Bewerber und Bewerberinnen müssen mehrjährige Unterrichts- und Schulverwaltungserfahrung an Fachoberschulen und Berufsoberschulen nachweisen.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 und die Bekanntmachung zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBl. I 2007 S. 7) wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gestützt werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Es wird erwartet, dass die künftigen Funktionsinhaber bzw. die künftigen Funktionsinhaberinnen ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nehmen.

Für die Besetzung der Stelle des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin müssen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Die Stellen des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin können auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen sind zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Beiblatt zum Amtsblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin zuständigen Regierung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen und Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbungen über die Schulleitung an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Regierung.

Bewerbungen für die Stellen an den Beruflichen Oberschulen – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – sind von Lehrkräften an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen über die Schuleitung unmittelbar beim Staatsministerium einzureichen; Lehrkräfte von den sonstigen staatlichen beruflichen Schulen leiten ihre Bewerbung über die Schulleitung und die zuständige Regierung dem Staatsministerium zu. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Zweitschrift dem zuständigen Ministerialbeauftragten zuzuleiten, in dessen Aufsichtsbezirk die Stelle zu besetzen ist, sowie ggf. dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Stelle nicht zu besetzen ist.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

- a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung bzw. an das Ministerium weiterzuleiten hat (Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen und eine Anlassbeurteilung beigefügt werden; Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte.),
- b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle <u>nicht</u> zu besetzen ist, <u>binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen</u>; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist.
- c) von der Regierung, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten baldmöglichst beim Staatsministerium vorzulegen,
- d) gegebenenfalls vom zuständigen Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich der Bewerber bzw. die Bewerberin eingesetzt ist, <u>binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen</u>; die Stellungnahme ist mit den Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls den Personalakten an den Ministerialbeauftragten zu übersenden, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist gleichzeitig beim Staatsministerium vorzulegen,
- e) gegebenenfalls von dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist baldmöglichst beim Staatsministerium mit dem Bewerbervorschlag vorzulegen.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt.

> Herbert Püls Ministerialdirektor

#### Ausschreibungen von Schulratsstellen

# Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 11. Juli 2017, Az. III.3-BO7126.7/3/4

Die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Günzburg ist zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBl. I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBl. S. 136), "Aufgaben der Staatlichen Schulämter" konkretisiert.

Es können sich Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen des Freistaates Bayern oder staatliche Beamte bzw. Beamtinnen des Freistaats Bayern bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grundoder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im bayerischen Grund- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen. Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich

geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gestützt werden.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen an der jeweils für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständigen Regierung ist der 18. August 2017.

Die Regierungen legen alle eingegangen Bewerbungen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Entscheidung vor.

Herbert Püls Ministerialdirektor

\*

# Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 11. Juli 2017, Az. BO7126.4/7/1

Die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Forchheim ist zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBl. I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBl. S. 136), "Aufgaben der Staatlichen Schulämter" konkretisiert.

Es können sich Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen des Freistaates Bayern oder staatliche Beamte bzw. Beamtinnen des Freistaats Bayern bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grundoder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im bayerischen Grund- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen. Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Sollten mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gestützt werden.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen an der jeweils für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständigen Regierung ist der 18. August 2017.

Die Regierungen legen alle eingegangen Bewerbungen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Entscheidung vor.

Prüfung zum "Staatlich geprüften Betriebswirt"/zur "Staatlich geprüften Betriebswirtin" an der Fachakademie für Wirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 11. Juli 2017, Az. VI.4-BS9500.8-8-7a.66 690

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118).

- 2. Abschlussprüfung zum "Staatlich geprüften Betriebswirt"/zur "Staatlich geprüften Betriebswirtin"
- 2.1 Studierende an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien für Wirtschaft haben in folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:

Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft sowie in den beiden Schwerpunktfächern des jeweils gewählten Schwerpunkts (§ 51 FakO).

2.2 "Andere Bewerber"/"Andere Bewerberinnen" (Bewerber/Bewerberinnen, die keiner Fachakademie für Wirtschaft angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 52 FakO an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 53 FakO erfüllen.

"Andere Bewerber"/"Andere Bewerberinnen" haben im Rahmen der Abschlussprüfung die gleichen schriftlichen Prüfungsleistungen (vgl. Nr. 2.1) zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern Rechnungswesen, Recht, Wirtschaftsmathematik mit Statistik und Englisch (Bearbeitungszeit je 120 Minuten) sowie in drei von ihnen ausgewählten Ergänzungsfächern (Bearbeitungszeit je 90 Minuten) schriftliche Aufgaben zu bearbeiten; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt (§ 52 Abs. 2 FakO).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als "anderer Bewerber"/"andere Bewerberin" ist bis spätestens 1. März 2018 bei der Fachakademie zu beantragen. Über den Antrag wird schriftlich entschieden (§ 53 Abs. 1 FakO). Dem Antrag sind die in § 53 Abs. 2 FakO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Ferner ist anzugeben, in welchem

- Schwerpunkt der "andere Bewerber"/die "andere Bewerberin" geprüft werden möchte.
- 2.3 Der schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Wirtschaft findet in der Zeit vom bis 2018 statt nach folgendem Prüfungsplan statt.

Tag	Fach	Bearbei- tungszeit
Montag, 4. Juni 2018	Betriebswirtschaft	180 Minuten
Dienstag, 5. Juni 2018	Volkswirtschaft	120 Minuten
Donnerstag, 7. Juni 2018	Schwerpunktfach I (vgl. Nr. 2.1)	150 Minuten
Freitag, 8. Juni 2018	Schwerpunktfach II (vgl. Nr. 2.1)	150 Minuten

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr. Die Termine für die von den "anderen Bewerbern"/"anderen Bewerberinnen" nach Nr. 2.2 zu bearbeitenden weiteren Prüfungsfächer werden von den Schulen festgelegt und den "anderen Bewerbern"/"anderen Bewerberinnen" im Zulassungsschreiben zur Prüfung mitgeteilt.

2.4 Der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 42 FakO.

#### Offene Stellen

### Stellenausschreibung im deutschen Auslandsschulwesen

# <u>Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:</u>

### Deutsche Schule Beverley Hills, Kairo, Ägypten

Arbeitsbeginn: 1. August 2018 Ende der Bewerbungsfrist: 31. August 2017

Integrierte Begegnungsschule Klassenstufen: 1 bis 12 Schülerzahl: 368 Deutsches Sprachdiplom der KMK Deutsche mittlere Abschlüsse Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate

#### Qualifikation

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II BesGr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Die Stelle kann nur in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

# Für die Stellenausschreibung gilt folgendes Bewerbungsverfahren:

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter der Adresse: <a href="www.auslandsschulwesen.de">www.auslandsschulwesen.de</a> zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend <u>zweifach</u> auf dem Dienstweg – gegebenenfalls über das Staatliche Schulamt und die Regierung – und über das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten.

Eine <u>weitere</u> Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), Herrn MR Thomas Mayer, Referat X.9, Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, des ausgefüllten Personalbogens für Schulleiter, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über eine Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.



# Stellenausschreibung im deutschen Auslandsschulwesen

### <u>Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder</u> Schulleiter ist zu besetzen:

### Deutsche Schule Prag, Tschechische Republik

Arbeitsbeginn: 1. August 2018 Ende der Bewerbungsfrist: 31. August 2017

Integrierte Begegnungsschule Klassenstufen: 1 bis 12 Schülerzahl: 450 Deutsches Internationales Abitur Deutsche Abschlüsse der Sekundarstufe I

### Qualifikation

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II BesGr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Die Stelle kann nur in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

# Für die Stellenausschreibung gilt folgendes Bewerbungsverfahren:

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter der Adresse: <a href="www.auslandsschulwesen.de">www.auslandsschulwesen.de</a> zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend <u>zweifach</u> auf dem Dienstweg – gegebenenfalls über das Staatliche Schulamt und die Regierung – und über das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten.

Eine <u>weitere</u> Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), Herrn MR Thomas Mayer, Referat X.9, Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, des ausgefüllten Personalbogens für Schulleiter, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über eine Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.



### Stellenausschreibung im deutschen Auslandsschulwesen

### <u>Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder</u> <u>Schulleiter ist zu besetzen:</u>

#### Deutsche Schule Tokyo Yokohama, Japan

Arbeitsbeginn: 1. August 2018 Ende der Bewerbungsfrist: 31. August 2017

Deutschsprachige Schule Klassenstufen: 1 bis 12 Schülerzahl: 366

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundar-

bereich I

Deutsches Internationales Abitur Deutsche Fachhochschulreife

#### Qualifikation

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II BesGr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Die Stelle kann nur in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

# Für die Stellenausschreibung gilt folgendes Bewerbungsverfahren:

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter der Adresse: <a href="www.auslandsschulwesen.de">www.auslandsschulwesen.de</a> zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend <u>zweifach</u> auf dem Dienstweg – gegebenenfalls über das Staatliche Schulamt und die Regierung – und über das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten.

Eine <u>weitere</u> Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), Herrn MR Thomas Mayer, Referat X.9, Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, des ausgefüllten Personalbogens für Schulleiter, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über eine Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.



# Stellenausschreibung im deutschen Auslandsschulwesen

# <u>Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:</u>

# <u>Deutsche Internationale Schule Sydney, Australien</u>

Arbeitsbeginn: 1. Juli 2018 Ende der Bewerbungsfrist: 31. August 2017 Deutschsprachige Schule Klassenstufen: 1 bis 12 Schülerzahl: 287

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate Deutsches Sprachdiplom der KMK

#### **Qualifikation**

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II BesGr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Die Stelle kann nur in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

# Für die Stellenausschreibung gilt folgendes Bewerbungsverfahren:

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter der Adresse: <a href="www.auslandsschulwesen.de">www.auslandsschulwesen.de</a> zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend <u>zweifach</u> auf dem Dienstweg – gegebenenfalls über das Staatliche Schulamt und die Regierung – und über das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten.

Eine <u>weitere</u> Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), Herrn MR Thomas Mayer, Referat X.9, Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, des ausgefüllten Personalbogens für Schulleiter, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen <u>spätestens vier Wochen</u> nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über eine Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Herausgeber / Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen: Das <u>Beiblatt</u> zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBeibl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Ausgaben jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" <u>www.verkuendung.bayern.de</u> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.